I. Ausschreibung Schweizer Filmpreis 2019

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 7 des Filmgesetzes (FiG, SR 443.1) und die Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis (SR 443.116) lädt das Bundesamt für Kultur (BAK) Rechteinhaberinnen und -inhaber von Schweizer Filmen ein, an der Ausschreibung zum Schweizer Filmpreis 2019 teilzunehmen.

Das BAK hat Swiss Films beauftragt, das Anmeldungsverfahren durchzuführen.

2. Kategorien

Der Schweizer Filmpreis 2019 wird in folgenden Kategorien ausgeschrieben:

1 Bester Spielfilm
2 Bester Dokumentarfilm
3 Bester Kurzfilm
4 Bester Animationsfilm
5 Bester Abschlussfilm
6 Beste Darstellerin
7 Bester Darsteller
8 Beste Darstellung in einer Nebenrolle
9 Bestes Drehbuch
10 Beste Filmmusik
11 Beste Kamera
12 Beste Montage

Präzisierungen:

- Kategorien 6-12: für die künstlerische und/oder technische Leistung in einem langen Film
- Kategorie 8: für eine substantielle darstellerische Leistung in einer Nebenrolle
- Kategorie 10: für eine Musik, die speziell für den Film geschaffen wurde (Originalwerk)

3. Anmeldung

3.1 Online Anmeldung

Die Anmeldung eines Films zum Schweizer Filmpreis erfolgt durch die Rechteinhaberin, den Rechteinhaber auf www.swissfilms-portal.ch. Für die Kategorie Bester Abschlussfilm erfolgt die Anmeldung durch die Regisseurin oder den Regisseur.

Bei der Anmeldung sind professionelle Porträtbilder aller nominierbaren Personen sowie Filmstills in druckfähiger Auflösung hochzuladen, inkl. Übertragung der Copyrightrechte zur Verwendung der Fotos im Rahmen des Schweizer Filmpreises und der Woche der Nominierten.

3.2 Postalische Unterlagen

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zur Online-Anmeldung per Post einzureichen:

- Unterzeichnetes, vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
- Visionierungskopie, sofern der Film nicht online eingereicht wird

Postadresse: Swiss Films, Neugasse 6, 8005 Zürich

3.3 Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der **30. September 2018.** Unvollständige und zu spät eingereichte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Nachweis für die Auswertung kann, sofern die Anmeldung fristgerecht erfolgte, in folgenden Fällen bis zum 30. November 2018 nachgeliefert werden:

- Selektion des Filmes an den Solothurner Filmtagen 2019 (Panorama)
- Kinoauswertung in der Schweiz für die Monate Oktober bis Dezember 2018

3.4 Kontakt

Laura Daniel, Swiss Films, Talent & Awards, Tel. 043 211 40 53, ldaniel@swissfilms.ch

4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Filme, welche die Bedingungen von Art. 4 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über den Schweizer Filmpreis erfüllen.

Die eingereichten Filme müssen in mindestens einer Landessprache synchronisiert oder untertitelt sein.

Im Folgenden sind die einzelnen, für die Anmeldung zu erbringenden Nachweise aufgeführt.

4.1 Schweizer Filme oder anerkannte Koproduktionen, die unabhängig produziert wurden
Zugelassen sind Schweizer Filme (FiG Art. 2 Abs. 2) oder anerkannte Koproduktionen, die von einem Regisseur oder einer Regisseurin mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz realisiert wurden und die in einem Kino in der Schweiz oder an einem international bedeutenden Filmfestival ausgewertet wurden. Unabhängig produzierte Fernsehfilme sind nur dann zugelassen, wenn sie eine Kinoauswertung (50 Vorstellungen im betreffenden Kalenderjahr) in der Schweiz erfahren haben.

Nicht zugelassen sind Auftragsfilme und Filme, die von Unternehmen entwickelt, produziert und ausgewertet wurden, die ganz oder teilweise im Besitz oder unter massgeblichem Einfluss von Fernsehveranstaltern, Medienunternehmen sowie Aus- und Weiterbildungsinstitutionen stehen (vgl. Art. 16 FiG und Art. 5 der Verordnung über die Filmförderung, SR 443.113, FiFV).

Nachweis 1: Kopie des Ursprungszeugnisses Schweizer Filme oder Anerkennung als offizielle Koproduktion. Wenn nicht vorhanden, müssen diese Dokumente vor der Anmeldung beim BAK beantragt werden. Frist zur Bearbeitung für Ursprungszeugnisse und Anerkennungen: 28 Arbeitstage.
Nachweis 2: Pass, Identitätskarte des Regisseurs oder der Regisseurin respektive Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein.
Nachweis 3: Bestätigung über mindestens 50 Kino-Vorstellungen im Kalenderjahr 2018 oder Kopie der Einladung an eine Festival-Sektion im Kalenderjahr 2018, die in der Succes Festival Liste des BAK aufgeführt ist (Anhang 1) oder Selektion im Hauptprogramm «Panorama» der Solothurner Filmtage 2019 (gilt nur für lange Spiel- und Dokumentarfilme)

4.2 Abschlussfilme
Zugelassen in der Kategorie Bester Abschlussfilm sind Filme, die zum Abschluss der Filmausbildung realisiert wurden.

Nachweis 1: Kopie des Ursprungszeugnisses Schweizer Filme. Wenn nicht vorhanden, muss dieses Dokument vor der Anmeldung beim BAK beantragt werden. Frist zur Bearbeitung für Ursprungszeugnisse: 28 Arbeitstage.
Nachweis 2: Diplom der Ausbildungsinstitution oder Abschlusszertifikat.
Nachweis 3: Pass, Identitätskarte des Regisseurs oder der Regisseurin respektive Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein.
Nachweis 4: Bestätigung über mindestens 50 Kino-Vorstellungen im Kalenderjahr 2018 oder Kopie der Einladung an eine Festival-Sektion im Kalenderjahr 2018, die in der geltenden Succes Festival Liste des BAK aufgeführt ist (Anhang 1) oder Kopie der Einladung an eine Festival-Selektion im Kalenderjahr 2018, die in der Abschlussfilm Festival Liste aufgeführt ist (Anhang 2)

4.3 Personenkategorien
In den Kategorien Drehbuch, Darstellerin, Darsteller, Darstellung in einer Nebenrolle, Filmmusik, Kamera, Montage sind Personen mit Schweizer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz zugelassen, die in der betreffenden Funktion an einem nach Ziffer 4.1. zugelassenen Film allein- oder hauptverantwortlich mitwirkten.

Nachweis 1: Pass, Identitätskarte respektive Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein. **Nachweis 2:** Angaben zu Funktion, Nationalität, Kontaktmöglichkeit und Kurzbiografie.

5. Verfahren

5.1 Nominierung
Die Anmeldungen werden von Swiss Films geprüft, das BAK entscheidet über die Zulassung zum Schweizer Filmpreis. Es kann zusätzliche Informationen und Unterlagen einfordern.

Um eine ausreichende Auswahl an Filmen zur Nominierung zu gewährleisten, braucht es mindestens 10 Anmeldungen pro Kategorie. Wird die Mindestzahl von 10 Anmeldungen nicht erreicht, wird das Verfahren abgebrochen (keine Nominierung, kein Preis). Die betroffenen Filme können für den Filmpreis im nachfolgenden Jahr erneut angemeldet werden.

Die fünfköpfige Nominierungskommission empfiehlt dem BAK die besten Filme zur Nominierung in der entsprechenden Kategorie. Die Bekanntgabe der Nominierungen findet am 30. Januar 2019 an der Nacht der Nominationen in Solothurn statt. Die Übergabe der Nominationsurkunden findet im Februar anlässlich des Nominees Luncheon in Bern statt.

5.2 Preissummen
Die Preissummen betragen, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die eidgenössischen Räte des BAK, für nominierte Filme und Personen:

1 5 x CHF 25'000 für die Kategorie «Bester Spielfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den/die Regisseur/in
2 5 x CHF 25'000 für die Kategorie «Bester Dokumentarfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den/die Regisseur/in
3 5 x CHF 10'000 für die Kategorie «Bester Kurzfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte die Produktion und den/die Regisseur/in
4 3 x CHF 10'000 für die Kategorie «Bester Animationsfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den/die Regisseur/in
5 3 x CHF 2‘500 für die Kategorie «Bester Abschlussfilm»
ausbezahlt an den Regisseur /die Regisseurin
6 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Bestes Drehbuch»
ausbezahlt an die jeweiligen Autor/innen
7 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Darstellerin»
ausbezahlt an die jeweiligen Darstellerinnen
8 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Bester Darsteller»
ausbezahlt an die jeweiligen Darsteller
9 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Darstellung in einer Nebenrolle»
ausbezahlt an die jeweiligen Darsteller/innen
10 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Filmmusik»
ausbezahlt an die jeweiligen Komponist/innen
11 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Kamera»
ausbezahlt an die jeweiligen Chefkameraleute
12 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Montage»
ausbezahlt an die jeweiligen Editor/innen

5.3 Preisträgerinnen und Preisträger
In einem zweiten Wahlgang wird pro Kategorie unter den nominierten Filmen ein Preisträger oder eine Preisträgerin gewählt.

In den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm und Animationsfilm gehen je eine Urkunde und eine Trophäe «Quartz» an die Regisseurin oder den Regisseur sowie an die Schweizer Produktionsfirma (Rechteinhaber Schweiz). Als Rechteinhaber Schweiz gilt die Produktionsfirma gemäss Ursprungszeugnis bzw. offizieller Anerkennung Koproduktion. Die Produktionsfirma wird von der für die Produktion des Films verantwortlichen Person vertreten. Die verantwortliche Person ist bei der Filmanmeldung zu nennen.

Für den Gewinn des Filmpreises werden keine zusätzlichen Geldbeträge ausgerichtet. Die Bekanntgabe der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt an der Verleihung des Schweizer Filmpreises am 22. März 2019 in Genf.

6. Termine

Die Teilnahme der Nominierten wird an folgenden Veranstaltungen vorausgesetzt:

- 30. Januar 2019: Nacht der Nominationen, Solothurn (Teams der nominierbaren Filme)
- 28. Februar 2019: Nominees Luncheon, Bern
- 18.-24. März 2019: Woche der Nominierten, Genf und Zürich
- 22. März 2019: Preisverleihung, Genf

II. Ehren- und Spezialpreis 2019

1. Kategorien

2019 werden zudem folgende Preise verliehen:

a) Ehrenpreis für das Gesamtwerk
b) Spezialpreis für eine herausragende technische und/oder gestalterische Leistung

2. Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz.

2.1 Ehrenpreis

Der Ehrenpreis honoriert eine Person, deren Gesamtwerk oder überragendes Engagement die Schweizer Filmgeschichte und Filmkultur bis heute massgeblich prägt und von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist. Der Ehrenpreis ist nicht abhängig von einer Filmanmeldung.

2.2 Spezialpreis

Der Spezialpreis honoriert eine herausragende technische und/oder gestalterische Leistung in einem abendfüllenden Dokumentar-, Spiel- oder Animationsfilm, der für den aktuellen Schweizer Filmpreis angemeldet ist.

Zugelassen sind u. a. Leistungen eines Kostüm- oder Maskenbildners, einer Toningenieurin, eines Beleuchters, einer Synchronsprecherin. Ziffer I.4.3 gilt sinngemäss. Ausgeschlossen sind Leistungen in einer Funktion, die im Rahmen der anderen Kategorien des Schweizer Filmpreises geehrt werden, d.h. Produktion, Regie, Drehbuch, Schauspiel, Kamera, Filmmusik und Montage.

3. Preissummen

Die Preissummen des BAK für die prämierten Leistungen betragen:

a) 1 x CHF 30'000 für die Kategorie «Ehrenpreis»
   ausbezahlt an die für das Gesamtwerk gewählte Person
b) 1 x CHF 5'000 für die Kategorie «Spezialpreis»
   ausbezahlt an die für ihre Leistung im technischen und/oder gestalterischen Bereich gewählte Person

Bern, 24. Juli 2018